

Referentenentwurf des BMAS

Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz

(Aufzugsverordnung – 12. ProdSV)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251) ist bis zum 19. April 2016 in den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die Richtlinie 2014/33/EU wird durch eine Ablösung der geltenden Aufzugsverordnung (12. ProdSV) umgesetzt.

C. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der europäischen Richtlinie ist zwingend.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Richtlinie 2014/33/EU führt eine Reihe von verbindlichen Verpflichtungen für unterschiedliche Wirtschaftsakteure (Montagebetriebe, Hersteller, Bevollmächtigte von Montagebetrieben oder Herstellern, Einführer und Händler) ein, die durch die vorliegende Verordnung eins zu eins umzusetzen sind. Dadurch entstehen für die Wirtschaft eine Reihe von Vorgaben und Informationspflichten, die im Wesentlichen aber bereits bestehende Verpflichtungen fortschreiben. Neue Vorgaben führen zu einem Erfüllungsaufwand von ca. 29 700 Euro. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand umfasst zwei neue Informationspflichten, die zu zusätzlichen Bürokratiekosten in Höhe von ca. 28 700 Euro führen. Eine Kompensation des zusätzlichen Erfüllungsaufwands ist nicht erforderlich, da es sich um eine Eins-zu-eins-Umsetzung von EU-Vorgaben handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des BMAS

Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz

(Aufzugsverordnung – 12. ProdSV)¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), der durch Artikel 435 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium der Verteidigung nach Anhörung des Ausschusses für Produktsicherheit:

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Inverkehrbringen, Bereitstellung auf dem Markt und Inbetriebnahme
- § 4 Konformitätsvermutung

A b s c h n i t t 2

P f l i c h t e n d e r W i r t s c h a f t s a k t e u r e

- § 5 Allgemeine Pflichten des Montagebetriebs
- § 6 Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Montagebetriebs
- § 7 Allgemeine Pflichten des Herstellers
- § 8 Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers
- § 9 Bevollmächtigter des Montagebetriebs, Bevollmächtigter des Herstellers
- § 10 Allgemeine Pflichten des Einführers
- § 11 Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers
- § 12 Pflichten des Händlers
- § 13 Einführer oder Händler als Hersteller
- § 14 Angabe der Wirtschaftsakteure

A b s c h n i t t 3

K o n f o r m i t ä t s b e w e r t u n g s v e r f a h r e n

- § 15 Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge
- § 16 Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile für Aufzüge

A b s c h n i t t 4

M a r k t ü b e r w a c h u n g

- § 17 Korrekturmaßnahmen der Wirtschaftsakteure
- § 18 Vorläufige Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde
- § 19 Konforme Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die ein Risiko darstellen

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 251).

§ 20 Formale Nichtkonformität

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und Schlussbestimmungen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Straftaten

§ 23 Übergangsvorschriften

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist auf neue Aufzüge anzuwenden, die in den Verkehr gebracht, ausgestellt oder erstmals verwendet werden, wenn diese Aufzüge bestimmt sind

1. zur dauerhaften Bedienung von Gebäuden und Bauten und
2. zur Personenbeförderung, zur Personen- und Güterbeförderung oder nur zur Güterbeförderung.

Auf Aufzüge, die nur zur Güterbeförderung bestimmt sind, ist diese Verordnung nur dann anzuwenden, wenn die Aufzüge über betretbare Lastträger verfügen sowie über Steuereinrichtungen, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind. Betretbar ist ein Lastträger, wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann.

(2) Diese Verordnung ist auch auf neue Sicherheitsbauteile für Aufzüge anzuwenden, die auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

(3) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

1. Aufzüge, die speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipiert und gebaut sind,
2. Baustellenaufzüge,
3. Fahrtreppen und Fahrsteige,
4. Hebezeuge, die in Beförderungsmitteln eingebaut sind,
5. Hebezeuge, die mit einer Maschine verbunden sind und ausschließlich für den Zugang zu Arbeitsplätzen, einschließlich Wartungs- und Inspektionen an Maschinen, bestimmt sind,
6. Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 Metern pro Sekunde,
7. Hebezeuge, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können,
8. Hebezeuge zur Beförderung von Darstellern bei künstlerischen Vorführungen,
9. Schachtförderanlagen,
10. seilgeführte Einrichtungen einschließlich Seilbahnen,
11. Zahnradbahnen,

(4) Werden bei einem Aufzug oder einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die in der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheits-

bauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251) genannten Risiken ganz oder teilweise von speziellen Rechtsvorschriften erfasst, durch die andere Rechtsvorschriften der Europäischen Union in deutsches Recht umgesetzt werden, so gilt diese Verordnung ab Beginn der Anwendung dieser speziellen Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr für diese Aufzüge oder diese Sicherheitsbauteile für Aufzüge und die entsprechenden Risiken.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Aufzug:
 - a) ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15 Grad geneigten Führungen entlang bewegt, oder
 - b) eine Hebeeinrichtung, die sich nicht zwingend an starren Führungen entlang, jedoch in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn bewegt,
2. Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit,
3. Bevollmächtigter: jede im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Montagebetrieb oder einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, um seine Verpflichtungen nach der einschlägigen Gesetzgebung der Europäischen Union zu erfüllen,
4. EU-Konformitätserklärung: eine Erklärung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/33/EU,
5. harmonisierte Norm: eine harmonisierte Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12),
6. Hersteller: jede natürliche oder juristische Person, die ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Sicherheitsbauteil für Aufzüge unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet,
7. Inverkehrbringen:
 - a) die erstmalige Bereitstellung eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt oder
 - b) die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Aufzugs zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit,
8. Lastträger: der Teil des Aufzugs, in dem Personen oder Güter zur Aufwärts- oder Abwärtsbeförderung untergebracht sind,
9. Montagebetrieb: jede natürliche oder juristische Person, die die Verantwortung für den Entwurf, die Herstellung, den Einbau und das Inverkehrbringen eines Aufzugs übernimmt,
10. Musteraufzug: ein repräsentativer, mit Hilfe objektiver Parameter definierter Aufzug, dessen technische Unterlagen verdeutlichen, wie die von ihm abgeleiteten Aufzüge, in denen identische Sicherheitsbauteile für Aufzüge verwendet werden, die in Anhang I

der Richtlinie 2014/33/EU festgelegten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen,

11. Rückruf: jede Maßnahme, die
 - a) auf die Demontage und unbedenkliche Entsorgung eines Aufzugs abzielt oder
 - b) auf die Rückgabe eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge abzielt, das dem Montagebetrieb oder dem Endnutzer bereits bereitgestellt worden ist,
12. Sicherheitsbauteile für Aufzüge: Bauteile, die in Aufzügen im Sinne dieser Verordnung verwendet werden und in Anhang III der Richtlinie 2014/33/EU aufgeführt sind,
13. technische Spezifikation: ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge genügen muss,
14. Wirtschaftsakteure: der Montagebetrieb, der Hersteller, der Bevollmächtigte, der Einführer und der Händler.

Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen des § 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, anzuwenden.

§ 3

Inverkehrbringen, Bereitstellung auf dem Markt und Inbetriebnahme

(1) Aufzüge dürfen nur in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn

1. sie bei sachgemäßem Einbau, sachgemäßer Wartung und bestimmungsgemäßigem Betrieb die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen,
2. die für die Errichtung des Gebäudes oder Bauwerks verantwortliche Person und der Montagebetrieb einander alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt und die geeigneten Maßnahmen getroffen haben, um den einwandfreien Betrieb und die sichere Benutzung des Aufzugs zu gewährleisten, und
3. neben den für die Sicherheit und den Betrieb des Aufzugs erforderlichen Leitungen oder Einrichtungen keine weiteren Leitungen oder Einrichtungen im Aufzugsschacht verlegt oder installiert sind.

(2) Sicherheitsbauteile für Aufzüge dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie bei sachgemäßem Einbau, sachgemäßer Wartung und bestimmungsgemäßigem Betrieb die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

§ 4

Konformitätsvermutung

Bei denjenigen Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird vermutet, dass sie die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/33/EU erfüllen, soweit diese von den betreffenden Normen oder von Teilen dieser Normen abgedeckt sind.

Abschnitt 2

Pflichten der Wirtschaftsakteure

§ 5

Allgemeine Pflichten des Montagebetriebs

(1) Der Montagebetrieb stellt sicher, wenn er einen Aufzug in den Verkehr bringt, dass dieser Aufzug nach den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/33/EU entworfen, hergestellt, eingebaut und geprüft wurde.

(2) Der Montagebetrieb darf einen Aufzug nur in den Verkehr bringen, wenn die erforderlichen technischen Unterlagen nach Anhang IV Teil B Nummer 3 oder Anhang VIII Nummer 3 der Richtlinie 2014/33/EU erstellt wurden und das Konformitätsbewertungsverfahren nach § 15 Absatz 1 durchgeführt wurde. Wurde mit dem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass der Aufzug die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/33/EU erfüllt, so stellt der Montagebetrieb eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung gemäß § 7 des Produktsicherheitsgesetzes an. Der Montagebetrieb stellt sicher, dass jedem Aufzug eine Kopie der EU-Konformitätserklärung beigelegt ist.

(3) Der Montagebetrieb muss die technischen Unterlagen, die EU-Konformitätserklärung sowie gegebenenfalls die Zulassungen der Qualitätssicherungssysteme nach Anhang X, XI oder XII der Richtlinie 2014/33/EU ab dem Inverkehrbringen des Aufzugs für die Dauer von zehn Jahren für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten.

(4) Wenn es der Montagebetrieb angesichts der Risiken, die mit einem von ihm in den Verkehr gebrachten Aufzug verbunden sind, als angemessen betrachtet, untersucht er zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Endnutzer Beschwerden. Erforderlichenfalls führt er ein Verzeichnis der Beschwerden und der nichtkonformen Aufzüge.

(5) Hat der Montagebetrieb Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachter Aufzug nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen. Sind mit dem Aufzug Risiken verbunden, so informiert der Montagebetrieb unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er den Aufzug in den Verkehr gebracht hat, insbesondere über die Risiken, die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

§ 6

Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Montagebetriebs

(1) Der Montagebetrieb hat dafür zu sorgen, dass seine Aufzüge beim Inverkehrbringen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen.

(2) Der Montagebetrieb hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem Aufzug anzubringen. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Montagebetrieb kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache zu verfassen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

(3) Der Montagebetrieb hat dafür zu sorgen, dass dem Aufzug die Betriebsanleitung nach Anhang I Nummer 6.2 der Richtlinie 2014/33/EU in deutscher Sprache beigelegt ist.

(4) Alle Kennzeichnungen und die Betriebsanleitung müssen klar, verständlich und deutlich sein.

(5) Der Montagebetrieb ist verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des Aufzugs mit den Anforderungen dieser Verordnung erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Montagebetrieb arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken zusammen, die mit den Aufzügen verbunden sind, die er in den Verkehr gebracht hat.

§ 7

Allgemeine Pflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller stellt sicher, wenn er Sicherheitsbauteile für Aufzüge in den Verkehr bringt, dass sie

1. nach den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/33/EU entworfen und hergestellt wurden und
2. es ermöglichen, dass die Aufzüge, in die sie eingebaut werden, die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/33/EU erfüllen.

(2) Der Hersteller darf Sicherheitsbauteile für Aufzüge nur in den Verkehr bringen, wenn die erforderlichen technischen Unterlagen nach Anhang IV Teil A Nummer 3 der Richtlinie 2014/33/EU erstellt wurden und das Konformitätsbewertungsverfahren nach § 16 durchgeführt wurde. Wurde mit dem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/33/EU erfüllt, so stellt der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung gemäß § 7 des Produktsicherheitsgesetzes an. Der Hersteller stellt sicher, dass jedem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die EU-Konformitätserklärung beigefügt ist.

(3) Der Hersteller muss die technischen Unterlagen, die EU-Konformitätserklärung sowie gegebenenfalls die Zulassungen der Qualitätssicherungssysteme nach Anhang VI oder VII der Richtlinie 2014/33/EU ab dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge für die Dauer von zehn Jahren für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten.

(4) Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass bei Serienfertigung stets Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf oder an den Merkmalen eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder sonstiger technischer Spezifikationen, auf die in der EU-Konformitätserklärung verwiesen wird, sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Wenn es der Hersteller angesichts der Risiken, die mit einem von ihm auf dem Markt bereitgestellten Sicherheitsbauteil für Aufzüge verbunden sind, als angemessen betrachtet, nimmt er zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Endnutzer Stichproben, prüft diese und untersucht Beschwerden. Erforderlichenfalls führt er ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Sicherheitsbauteile für Aufzüge und der Rückrufe. Der Hersteller hält die Händler und Montagebetriebe über diese Überwachung auf dem Laufenden.

(6) Hat der Hersteller Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen, oder er nimmt das Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurück oder ruft es zurück. Sind mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge Risiken verbunden, so informiert der Hersteller unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt hat, insbesondere über die Risiken, die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

§ 8

Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine Sicherheitsbauteile für Aufzüge beim Inverkehrbringen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Sicherheitsbauteils für Aufzüge nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf einem mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge fest verbundenen Typenschild gemäß § 7 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes angegeben wird.

(2) Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge anzubringen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Sicherheitsbauteils für Aufzüge nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf dem Typenschild angegeben werden. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache zu verfassen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

(3) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Betriebsanleitung nach Anhang I Nummer 6.1 der Richtlinie 2014/33/EU in deutscher Sprache beigelegt ist.

(4) Alle Kennzeichnungen und die Betriebsanleitung müssen klar, verständlich und deutlich sein.

(5) Der Hersteller ist verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit den Anforderungen dieser Verordnung erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Hersteller arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken zusammen, die mit den Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbunden sind, die er in den Verkehr gebracht hat.

§ 9

Bevollmächtigter des Montagebetriebs, Bevollmächtigter des Herstellers

(1) Sowohl der Montagebetrieb als auch der Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

(2) Der Bevollmächtigte nimmt die ihm vom Montagebetrieb oder vom Hersteller übertragenen Pflichten für diesen wahr.

(3) Ein Montagebetrieb oder ein Hersteller, der einen Bevollmächtigten einsetzt, muss diesem mindestens die folgenden Pflichten übertragen:

1. die Pflicht, die technischen Unterlagen sowie die EU-Konformitätserklärung oder gegebenenfalls der Zulassungen des Qualitätssicherungssystems nach § 5 Absatz 3 oder nach § 7 Absatz 3 bereitzuhalten,
2. die Pflicht, der Marktüberwachungsbehörde die Informationen und Unterlagen nach § 6 Absatz 5 oder nach § 8 Absatz 5 zur Verfügung zu stellen, und
3. die Pflicht, mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit den Aufzügen oder den Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbunden sind, die zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören, zusammenzuarbeiten.

(4) Die Pflichten gemäß § 5 Absatz 1 und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 darf der Montagebetrieb nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen. Die Pflichten gemäß § 7 Absatz 1 und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 darf der Hersteller nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen.

§ 10

Allgemeine Pflichten des Einführers

(1) Der Einführer darf nur Sicherheitsbauteile für Aufzüge in den Verkehr bringen, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

(2) Der Einführer darf ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge erst in den Verkehr bringen, wenn er sichergestellt hat, dass

1. der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren nach § 15 Absatz 1 durchgeführt hat,
2. der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat,
3. das Sicherheitsbauteil für Aufzüge mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und ihm die EU-Konformitätserklärung beigelegt ist,
4. dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Betriebsanleitung nach Anhang I Nummer 6.1 der Richtlinie 2014/33/EU in deutscher Sprache beigelegt ist und
5. der Hersteller die Pflichten nach § 8 Absatz 1 und 2 erfüllt hat.

(3) Hat der Einführer Grund zu der Annahme, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, darf er dieses Sicherheitsbauteil für Aufzüge erst in den Verkehr bringen, wenn die Konformität hergestellt ist. Ist mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge ein Risiko verbunden, so informiert der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden darüber.

(4) Solange sich ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge im Verantwortungsbereich des Einführers befindet, ist dieser dafür verantwortlich, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/33/EU nicht beeinträchtigen.

(5) Wenn es der Einführer angesichts der Risiken, die mit einem von ihm auf dem Markt bereitgestellten Sicherheitsbauteil für Aufzüge verbunden sind, als angemessen betrachtet, nimmt er zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Endnutzer Stichproben, prüft diese und untersucht Beschwerden. Erforderlichenfalls führt er ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Sicherheitsbauteile für Aufzüge und der Rückrufe. Der Einführer hält die Händler und Montagebetriebe über diese Überwachungstätigkeiten auf dem Laufenden.

(6) Hat der Einführer Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen, oder er nimmt das Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurück oder ruft es zurück. Sind mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge Risiken verbunden, so informiert der Einführer unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt hat, insbesondere über die Risiken, die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

§ 11

Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers

(1) Der Einführer hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge anzubringen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Sicherheitsbauteils für Aufzüge nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge beigefügten Unterlagen angegeben werden. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Einführer kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache zu verfassen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

(2) Der Einführer hat ab dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge für die Dauer von zehn Jahren eine Kopie der EU-Konformitätserklärung und gegebenenfalls der Zulassungen der Qualitätssicherungssysteme für die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten und dafür zu sorgen, dass er auf deren Verlangen die technischen Unterlagen vorlegen kann.

(3) Der Einführer ist verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit den Anforderungen dieser Verordnung erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Einführer arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken zusammen, die mit den Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbunden sind, die er in den Verkehr gebracht hat.

§ 12

Pflichten des Händlers

(1) Der Händler muss die Anforderungen dieser Verordnung mit der gebührenden Sorgfalt berücksichtigen, wenn er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitstellt.

(2) Bevor der Händler ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitstellt, hat er zu überprüfen, ob

1. das Sicherheitsbauteil für Aufzüge mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und ihm die EU-Konformitätserklärung beigefügt ist,
2. dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Betriebsanleitung nach Anhang I Nummer 6.1 der Richtlinie 2014/33/EU in deutscher Sprache beigefügt ist und
3. der Hersteller seine Pflichten nach § 8 Absatz 1 und 2 und der Einführer seine Pflichten nach § 11 Absatz 1 erfüllt hat.

(3) Hat der Händler Grund zu der Annahme, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, darf er dieses Sicherheitsbauteil für Aufzüge erst auf dem Markt bereitstellen, wenn die Konformität hergestellt ist. Ist mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge ein Risiko verbunden, so informiert der Händler außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber.

(4) Solange sich ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge im Verantwortungsbereich des Händlers befindet, ist dieser dafür verantwortlich, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen die Übereinstimmung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit den Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigen.

(5) Hat der Händler Grund zu der Annahme, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, hat er sicherzustellen, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität herzustellen, oder dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Sind mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge Risiken verbunden, so informiert der Händler unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen er das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt hat, insbesondere über die Risiken, die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(6) Der Händler ist verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit den Anforderungen dieser Verordnung erforderlich sind. Der Händler arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken zusammen, die mit den Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbunden sind, die er auf dem Markt bereitgestellt hat.

§ 13

Einführer oder Händler als Hersteller

Auf einen Einführer oder Händler sind die §§ 7 und 8 entsprechend anzuwenden, wenn er

1. ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge unter eigenem Namen oder eigener Handelsmarke in den Verkehr bringt oder
2. ein bereits in den Verkehr gebrachtes Sicherheitsbauteil für Aufzüge so verändert, dass die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann.

§ 14

Angabe der Wirtschaftsakteure

(1) Der Wirtschaftsakteur nennt den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen die Wirtschaftsakteure,

1. von denen er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge bezogen hat und
2. an die er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge abgegeben hat.

(2) Der Wirtschaftsakteur muss die Angaben nach Absatz 1 für die Dauer von zehn Jahren nach dem Bezug des Sicherheitsbauteils für Aufzüge sowie nach der Abgabe des Sicherheitsbauteils für Aufzüge für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten.

A b s c h n i t t 3

K o n f o r m i t ä t s b e w e r t u n g s v e r f a h r e n

§ 15

Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge

(1) Für Aufzüge sind die Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 16 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Teil B, Anhang V, VIII, X, XI oder Anhang XII der Richtlinie 2014/33/EU durchzuführen.

(2) Wenn die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2014/33/EU genannten Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt werden, muss die für den Entwurf und die Herstellung des Aufzugs zuständige Person der für den Einbau und die Prüfungen

des Aufzugs zuständigen Person alle Unterlagen und alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, damit der Aufzug ordnungsgemäß und sicher eingebaut und ordnungsgemäß geprüft werden kann. Satz 1 ist nur anzuwenden, sofern die jeweils zuständigen Personen nicht identisch sind.

(3) Wird der Aufzug gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/33/EU nach einem Musteraufzug entworfen und hergestellt, sind alle zulässigen Abweichungen des Aufzugs von dem Musteraufzug in den technischen Unterlagen eindeutig unter Angabe der Höchst- und Mindestwerte zu dokumentieren.

(4) Es ist zulässig, die Ähnlichkeit der unterschiedlichen Ausführungen einer Baureihe hinsichtlich der Erfüllung der in Anhang I der Richtlinie 2014/33/EU festgelegten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen rechnerisch oder anhand von Konstruktionszeichnungen nachzuweisen.

§ 16

Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Für Sicherheitsbauteile für Aufzüge sind die Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 15 in Verbindung mit Anhang IV Teil A, Anhang VI, VII oder Anhang IX der Richtlinie 2014/33/EU durchzuführen.

A b s c h n i t t 4

M a r k t ü b e r w a c h u n g

§ 17

Korrekturmaßnahmen der Wirtschaftsakteure

(1) Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für Güter darstellt, so beurteilt sie, ob der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenzuarbeiten.

(2) Gelangt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der Aufzug die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, fordert sie unverzüglich den Montagebetrieb auf, innerhalb einer von ihr festgesetzten, der Art des Risikos angemessenen Frist alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Aufzugs mit diesen Anforderungen herzustellen.

(3) Gelangt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, fordert sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer von ihr festgesetzten, der Art des Risikos angemessenen Frist alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit diesen Anforderungen herzustellen, oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurückzunehmen oder zurückzurufen.

(4) Die Marktüberwachungsbehörde informiert die entsprechende notifizierte Stelle über die Nichtkonformität nach den Absätzen 2 und 3.

(5) Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass die beanstandeten Aufzüge auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Verkehr gebracht oder dass die beanstandeten Sicherheitsbauteile für Aufzüge auch in anderen Mitgliedstaaten auf dem Markt bereitgestellt werden, informiert sie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über das Ergebnis der Beurteilung und die Maßnahmen,

die zu ergreifen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert hat. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin leitet die Informationen der Marktüberwachungsbehörde unverzüglich der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu.

(6) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass sich alle Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, auf sämtliche betroffenen Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge erstrecken, die er in der Europäischen Union in den Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt hat.

§ 18

Vorläufige Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde

(1) Ergreift der Montagebetrieb innerhalb der nach § 17 Absatz 2 festgesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so trifft die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die Verwendung des Aufzugs einzuschränken, oder sie untersagt das Inverkehrbringen oder die Verwendung des Aufzugs oder sorgt dafür, dass der Aufzug zurückgerufen wird.

(2) Ergreift der Wirtschaftsakteur innerhalb der nach § 17 Absatz 3 festgesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so trifft die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt einzuschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt oder sorgt dafür, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurückgenommen oder zurückgerufen wird.

(3) Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass die beanstandeten Aufzüge auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Verkehr gebracht oder dass die beanstandeten Sicherheitsbauteile für Aufzüge auch in anderen Mitgliedstaaten auf dem Markt bereitgestellt werden, so informiert sie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unverzüglich über die vorläufigen Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin leitet die Informationen der Marktüberwachungsbehörde unverzüglich der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu.

(4) Die Informationen der Marktüberwachungsbehörde gemäß Absatz 3 Satz 1 müssen alle verfügbaren Angaben enthalten, insbesondere die Daten für die Identifizierung des betreffenden Aufzugs oder des betreffenden Sicherheitsbauteils für Aufzüge, seine Herkunft, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen vorläufigen Maßnahmen sowie die Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Die Marktüberwachungsbehörde gibt insbesondere an, ob die Nichtkonformität darauf zurückzuführen ist, dass

1. der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/33/EU nicht erfüllt oder
2. die harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung gemäß § 4 eine Konformitätsvermutung gilt, mangelhaft sind.

(5) Wird die Marktüberwachungsbehörde von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darüber informiert, dass in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine vorläufige Maßnahme nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2014/33/EU getroffen wurde, trifft die Marktüberwachungsbehörde, sofern sie diese Maßnahme für gerechtfertigt hält, alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2. Sie informiert die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darüber sowie über alle weiteren ihr vorliegenden Informationen hinsichtlich der Nichtkonformität des Aufzugs oder des Sicherheitsbauteils für Aufzüge. Sofern die Marktüberwachungsbehörde die von dem anderen Mitgliedstaat getroffene vorläufige Maßnahme nicht für gerechtfertigt hält, informiert sie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin innerhalb von zwei Monaten

darüber und gibt ihre Einwände an. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin leitet die Informationen gemäß den Sätzen 2 und 3 unverzüglich der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu.

(6) Liegen der Marktüberwachungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach einer Information gemäß Absatz 3 Satz 1 oder nach Erhalt einer Information gemäß Absatz 5 Satz 1 keine Informationen über einen Einwand gegen eine von ihr oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffene vorläufige Maßnahme vor, so gilt diese vorläufige Maßnahme als gerechtfertigt. Die Marktüberwachungsbehörde trifft in diesem Fall unverzüglich geeignete beschränkende Maßnahmen, wie etwa die Rücknahme des Sicherheitsbauteils für Aufzüge.

§ 19

Konforme Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die ein Risiko darstellen

(1) Stellt die Marktüberwachungsbehörde im Rahmen einer Beurteilung nach § 17 Absatz 1 fest, dass ein Aufzug ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für Güter darstellt, obwohl der Aufzug den Anforderungen dieser Verordnung genügt, so fordert sie den Montagebetrieb dazu auf, innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen Frist, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass der Aufzug kein Risiko mehr darstellt, oder den Aufzug zurückzurufen oder seine Verwendung einzuschränken oder zu untersagen.

(2) Stellt die Marktüberwachungsbehörde im Rahmen einer Beurteilung nach § 17 Absatz 1 fest, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für Güter darstellt, obwohl das Sicherheitsbauteil für Aufzüge den Anforderungen dieser Verordnung genügt, so fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen Frist alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge beim Inverkehrbringen kein Risiko mehr darstellt, oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurückzunehmen oder zurückzurufen.

(3) Die Marktüberwachungsbehörde informiert die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über die Feststellung und die Maßnahmen, die zu ergreifen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert hat. Die Information umfasst alle verfügbaren Angaben, insbesondere die Daten für die Identifizierung des betreffenden Aufzugs oder des betreffenden Sicherheitsbauteils für Aufzüge, seine Herkunft, seine Lieferkette, die Art des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen Maßnahmen.

(4) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass sich alle Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, auf sämtliche betroffenen Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge erstrecken, die er in der Europäischen Union in den Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt hat.

(5) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin leitet die Information gemäß Absatz 3 unverzüglich der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu.

§ 20

Formale Nichtkonformität

(1) Unabhängig von den Korrekturmaßnahmen nach § 17 fordert die Marktüberwachungsbehörde den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, die folgenden Fälle der Nichtkonformität zu korrigieren:

1. die CE-Kennzeichnung wurde nicht oder unter Verletzung von § 7 des Produktsicherheitsgesetzes angebracht,

2. die Kennnummer der notifizierten Stelle wurde nicht oder unter Verletzung von § 7 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes angebracht,
3. die EU-Konformitätserklärung wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt,
4. die technischen Unterlagen sind nicht verfügbar oder nicht vollständig,
5. die Angaben des Montagebetriebs gemäß § 6 Absatz 2, des Herstellers gemäß § 8 Absatz 2 oder des Einführers gemäß § 11 Absatz 1 fehlen, sind falsch oder unvollständig,
6. die Informationen zur Identifikation des Aufzugs gemäß § 6 Absatz 1 oder zur Identifikation des Sicherheitsbauteils für Aufzüge gemäß § 8 Absatz 1 fehlen, sind falsch oder unvollständig oder
7. die Betriebsanleitung ist nicht beigelegt oder erfüllt nicht die Anforderungen nach § 6 Absatz 3 und 4 oder nach § 8 Absatz 3 und 4.

(2) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, trifft die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten Maßnahmen, um

1. die Verwendung des Aufzugs einzuschränken, oder sie untersagt die Verwendung des Aufzugs oder sorgt dafür, dass der Aufzug zurückgerufen wird, oder
2. die Bereitstellung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt einzuschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt oder sorgt dafür, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurückgerufen oder zurückgenommen wird.

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und Schlussbestimmungen

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 einen Aufzug in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 oder § 7 Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass dem Aufzug oder dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge eine dort genannte Kopie beigelegt ist,
3. entgegen § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge eine dort genannte Nummer oder eine andere Information trägt,
4. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt,
5. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass einem Aufzug oder einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge eine Betriebsanleitung beigelegt ist,
6. entgegen § 10 Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 3 oder § 7 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Nummer 1, oder entgegen § 11 Absatz 2 eine technische Unterlage, eine EU-Konformitätserklärung, eine Zulassung oder eine dort genannte Kopie nicht oder nicht mindestens zehn Jahre bereithält,
2. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 und 2 oder § 8 Absatz 5 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Nummer 2, entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 oder § 12 Absatz 6 Satz 1 eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen § 14 Absatz 1 einen Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig nennt.

§ 22

Straftaten

Wer eine in § 21 Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 40 des Produktsicherheitsgesetzes strafbar.

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Aufzüge, die die Anforderungen der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1), die durch die Richtlinie 2014/33/EU aufgehoben worden ist, erfüllen und bis zum 20. April 2016 in den Verkehr gebracht wurden, dürfen in Betrieb genommen werden.

(2) Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die die Anforderungen der Richtlinie 95/16/EG erfüllen und bis zum 20. April 2016 in den Verkehr gebracht wurden, dürfen auf dem Markt bereitgestellt werden.

(3) Bescheinigungen, die von notifizierten Stellen gemäß der Richtlinie 95/16/EG ausgestellt worden sind, und Beschlüsse, die von notifizierten Stellen gemäß der Richtlinie 95/16/EG gefasst worden sind, bleiben im Rahmen dieser Verordnung gültig.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 20. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung) vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1393), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Aufzugsrichtlinie), die am 18. April 2014 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie muss bis zum 19. April 2016 in deutsches Recht umgesetzt sein. Anzuwenden ist die Richtlinie ab dem 20. April 2016.

Die Richtlinie 2014/33/EU löst die Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge ab, die derzeit durch die Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung - 12. ProdSV) umgesetzt ist.

Da es sich um eine Binnenmarktrichtlinie handelt, ist Deutschland verpflichtet, diese eins zu eins in nationales Recht umzusetzen, d. h. europarechtlich sind Abweichungen nicht zulässig.

Durch die Anpassung an den New Legislative Framework hat die Richtlinie 2014/33/EU einen deutlich erweiterten Regelungsumfang erhalten, sodass zu ihrer Umsetzung erhebliche Änderungen und eine umfangreiche rechtssystematische Überarbeitung der 12. ProdSV erforderlich sind. Aus diesem Grund wird die 12. ProdSV neu gefasst und die Form einer Ablöseverordnung gewählt. Ermächtigungsgrundlage ist § 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2179).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Ablöseverordnung wird die neu gefasste Aufzugsrichtlinie eins zu eins in deutsches Recht umgesetzt.

Ziel der Neufassung der Aufzugsrichtlinie war ihre Anpassung an den Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Der Beschluss Nr. 768/2008/EG enthält eine Reihe von grundsätzlichen Bestimmungen und Musterartikeln, die in die Richtlinie 2014/33/EU übernommen wurden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um horizontale Begriffsbestimmungen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Bestimmungen zu harmonisierten Normen, zur Konformitätsbewertung, zur CE-Kennzeichnung, zum Ausschussverfahren, zu den notifizierten Stellen sowie zum Notifizierungsverfahren. Mit der Übernahme dieser Bestimmungen in die Aufzugsrichtlinie wird eine Vereinfachung des ordnungspolitischen Rahmens durch einheitliche Regelungen für den europäischen Binnenmarkt unter gleichzeitiger Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus der von der Aufzugsrichtlinie erfassten Produkte angestrebt.

Mit der vorliegenden Verordnung erfolgt die Umsetzung der neuen Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU in nationales Recht. Die aus dem Beschluss Nr. 768/2008/EG in das Kapitel IV der Richtlinie 2014/33/EU übernommenen Bestimmungen zu der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen sind in Deutschland bereits mit den Abschnitten 3 und 4 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), auf das die Verordnung gestützt ist, umgesetzt. Sie ergänzen die Verordnung und gelten unmittelbar.

III. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der europäischen Richtlinie ist zwingend.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die 12. ProdSV ist § 8 Absatz 1 des ProdSG. Danach kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium der Verteidigung nach Anhörung des Ausschusses für Produktsicherheit (AfPS) für Produkte Rechtsverordnungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen sowie zum Schutz sonstiger Rechtsgüter vor Risiken, die von Produkten ausgehen, erlassen, auch zur Umsetzung der von der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann hiernach Anforderungen an die Beschaffenheit von Produkten, an ihre Bereitstellung auf dem Markt, an ihr Ausstellen, an ihre erstmalige Verwendung und an ihre Kennzeichnung sowie produktbezogene Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten regeln. Außerdem können behördliche Maßnahmen, die sich auf die Anforderungen und Pflichten beziehen und die zur Umsetzung von europäischen Rechtsakten erforderlich sind, geregelt werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er setzt zudem wichtige Vorgaben des europäischen Rechts in nationales Recht um.

VI. Rechtsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen sind nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er enthält Regelungen, die darauf ausgerichtet sind, durch einheitliche Anforderungen an die Konstruktion und Herstellung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge ein hohes Maß an technischer Sicherheit zu erreichen. Dadurch sollen Gefahren und unvermeidbare Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen sowie für Haus- und Nutztiere und Güter vermieden werden. Dieser Schutz soll mit Hilfe der Marktüberwachungsbestimmungen dauerhaft gewährleistet werden. Der Entwurf ist insgesamt unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgewogen. Er hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

3. Aspekte der Gleichstellung

Der Verordnungsentwurf enthält ausschließlich fachbezogene Bestimmungen, sodass sich keine gleichstellungspolitischen Aspekte ergeben.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

5. Erfüllungsaufwand

5.1 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Gesamtbelastung für die Wirtschaft durch einen erhöhten Erfüllungsaufwand beträgt ca. 29 700 Euro.

Die Richtlinie 2014/33/EU führt eine Reihe von verbindlichen Verpflichtungen für unterschiedliche Wirtschaftsakteure (Montagebetriebe, Hersteller, Bevollmächtigte von Montagebetrieben oder Herstellern, Einführer und Händler) ein, die durch die vorliegende Verordnung eins zu eins umzusetzen sind. Dadurch entstehen für die Wirtschaft eine Reihe von

Vorgaben und Informationspflichten, die aber im Wesentlichen bereits bestehende Verpflichtungen fortschreiben. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht nur in wenigen Fällen.

5.1.1 Erfüllungsaufwand für den Montagebetrieb

Für den Montagebetrieb werden ausschließlich bestehende Verpflichtungen fortgeschrieben. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5.1.2 Erfüllungsaufwand für den Hersteller

Für den Hersteller werden ausschließlich bestehende Verpflichtungen fortgeschrieben. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5.1.3 Erfüllungsaufwand für den Einführer

Für den Einführer sind insgesamt drei Vorgaben identifiziert, für die ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu berechnen ist. Bei zwei der drei Vorgaben handelt es sich um Informationspflichten. Für die zwei Informationspflichten „Name, Handelsmarke und Anschrift auf Sicherheitsbauteil für Aufzüge anbringen“ und „EU-Konformitätserklärung bzw. Zulassungen der Qualitätssicherungssysteme zehn Jahre bereithalten“ wurde ein Erfüllungsaufwand von ca. 28 700 Euro ermittelt. Für die Vorgabe „Prüfen, ob erforderliche Kennzeichnungen angebracht und erforderliche Dokumente beigelegt sind“, wurde ein Erfüllungsaufwand von ca. 500 Euro ermittelt.

Insgesamt ergibt sich damit für den Einführer ein Erfüllungsaufwand von ca. 29 200 Euro.

5.1.4 Erfüllungsaufwand für den Händler

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für den Händler entsteht aus seiner Verpflichtung, bevor er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitstellt, zu überprüfen, ob dem Produkt EU-Konformitätserklärung und Betriebsanleitung beigelegt sind. Außerdem hat er zu überprüfen, ob das Produkt die erforderliche CE-Kennzeichnung trägt. Es ist ein Erfüllungsaufwand von ca. 500 Euro kalkuliert.

5.2. Erfüllungsaufwand für den Bund

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist durch verschiedene Informationspflichten in die Zusammenarbeit mit den auf Länderebene tätigen Marktüberwachungsbehörden eingebunden. Diese Meldepflichten führen zu vier Informationspflichten, die jedoch keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand darstellen, da es sich um bereits bestehende Pflichten handelt. Für den Bund entsteht somit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5.3 Erfüllungsaufwand für die Länder

Für die Marktüberwachungsbehörden der Länder lassen sich fünfzehn Aufgaben identifizieren, mit denen ein Erfüllungsaufwand verbunden ist. Es handelt sich jedoch durchweg um Aufgaben, die bereits heute von den Marktüberwachungsbehörden zu erfüllen sind. Sie sind zudem zum ganz überwiegenden Teil bereits im ProdSG angelegt. Die fünfzehn in der 12. ProdSV identifizierten Aufgaben führen somit zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

5.4 Erfüllungsaufwand Kommunen

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand, da kommunale Behörden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung oder Evaluation dieser Verordnung ist nicht vorgesehen. Die ihr zugrunde liegende Richtlinie 2014/33/EU, die durch diese Verordnung eins zu eins umgesetzt werden muss, sieht eine derartige Befristung nicht vor. Artikel 46 der Richtlinie 2014/33/EU sieht

eine Evaluation vor, diese richtet sich aber ausschließlich an die Kommission. Insofern ist eine Eins-zu-eins-Umsetzung nicht erforderlich. Die Kommission hat nach Artikel 46 der Richtlinie 2014/33/EU die Aufgabe, bis 19. April 2018 einen Bericht vorzulegen über die Umsetzung und Anwendung der Aufzugsrichtlinie. Soweit die Ergebnisse dieser Kommissionsuntersuchung es ergeben, soll der Bericht einhergehen mit einem Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2014/33/EU

Darüber hinaus wird die Entwicklung und Anwendung der Aufzugsrichtlinie kontinuierlich in den europäischen Gremien, die dieser Richtlinie zugeordnet sind, diskutiert und beobachtet. Hier finden in periodischen Abständen systematische Erörterungen der Sachlage zur Marktüberwachung, zu Anwendungsfragen, zum technischen Fortschritt und zur Normung, zu Notifizierung sowie zum europäischen Binnenmarktrecht statt.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 setzt Artikel 1 der Richtlinie 2014/33/EU um und legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 wird Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU umgesetzt. Der Anwendungsbereich der Verordnung wird für die dort aufgeführten Aufzüge eröffnet, wenn sie in den Verkehr gebracht, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 1 wird Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU umgesetzt. Zusätzlich zu Absatz 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung auch für die dort aufgeführten Sicherheitsbauteile für Aufzüge eröffnet, wenn sie bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU um und legt die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verordnung fest.

Zu Absatz 4

Absatz 3 setzt Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2014/33/EU um. Absatz 3 enthält eine allgemeine Abgrenzungsklausel zu anderen europäischen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die für Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge Anwendung finden können.

Sind bestimmte Risiken oder Aspekte in diesen Rechtsvorschriften spezifischer geregelt, so findet die vorliegende Verordnung für diese bestimmten Risiken bzw. Aspekte keine Anwendung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 definiert die in der Verordnung verwendeten Begriffe. Er setzt die Definitionen des Artikels 2 Nummer 1 bis 8, 11 bis 13 und 18 der Richtlinie 2014/33/EU um. Die Definitionen des Artikels 2 Nummer 9, 10, 16, 17 und 19 der Richtlinie 2014/33/EU sind gleichlautend im ProdSG enthalten und bedürfen daher keiner Umsetzung in der 12. ProdSV.

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird die Definition des Begriffs „Aufzug“ aus Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht umgesetzt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die beiden erfassten Produktgruppen „Hebezeug, ...“ und „Hebeeinrichtung, ...“ in die Buchstaben a und b überführt. Eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird die Definition des Begriffs „Bereitstellung auf dem Markt“ aus Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht umgesetzt. Dies ist erforderlich, da der Begriff „Bereitstellung auf dem Markt“ in dieser Verordnung, anders als der Begriff „Bereitstellung auf dem Markt“ im ProdSG, nicht auf alle Produkte, die dieser Verordnung unterliegen, anzuwenden ist. Ausschließlich „Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ können im Sinne der vorliegenden Verordnung auf dem Markt bereitgestellt werden, nicht jedoch Aufzüge, die ausschließlich in den Verkehr gebracht werden.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird die Definition des Begriffs „Bevollmächtigter“ aus Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht umgesetzt. Der Begriff „Bevollmächtigter“ weicht insoweit von der Definition „Bevollmächtigter“ im ProdSG ab, da die Richtlinie 2014/33/EU neben den Wirtschaftsakteuren Hersteller, Einführer und Händler auch den Wirtschaftsakteur Montagebetrieb kennt. Auch der Montagebetrieb kann einen Bevollmächtigten beauftragen, bestimmte Pflichten in seinem Namen wahrzunehmen.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird der Katalog der Begriffsbestimmungen aus rechtstechnischen Gründen um den Begriff „EU-Konformitätserklärung“ entsprechend seiner Beschreibung und Bedeutung in Artikel 17 der Richtlinie 2014/33/EU ergänzt. Das vereinfacht die an mehreren Stellen der Verordnung erforderliche Verwendung dieses Begriffs.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 wird die Definition des Begriffs „harmonisierte Norm“ aus Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht umgesetzt. Eine Definition des Begriffs „harmonisierte Norm“ findet sich auch in § 2 Nummer 13 ProdSG. Sie weicht jedoch inhaltlich ab von der in Artikel 2 Nummer 18 der Richtlinie 2014/33/EU.

Zu Nummer 6

Mit Nummer 6 wird die Definition des Begriffs „Hersteller“ aus Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht umgesetzt. Dies ist deshalb erforderlich, weil der Begriff „Hersteller“ in dieser Verordnung, anders als der Begriff „Hersteller“ im ProdSG, nur diejenige Person erfasst, die ein „Sicherheitsbauteil für Aufzüge“ „herstellt oder entwickeln und herstellen lässt und dieses [...] unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet“. Der Begriff findet auf die Produktgruppe „Aufzüge“ hingegen keine Anwendung. Der einschlägige Wirtschaftsakteur ist hier der „Montagebetrieb“.

Zu Nummer 7

Mit Nummer 7 wird die Definition des Begriffs „Inverkehrbringen“ aus Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht umgesetzt. Obwohl der Begriff „Inverkehrbringen“ im ProdSG bereits definiert wurde, ist eine gesonderte Umsetzung erforderlich, da der Begriff „Inverkehrbringen“ in dieser Verordnung, inhaltlich von dem Begriff „Inverkehrbringen“ im ProdSG abweicht.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a setzt Artikel 2 Nummer 5 erster Spiegelstrich der Richtlinie 2014/33/EU wort- in deutsches Recht um. Die Aufzugsrichtlinie weicht hier von der horizontalen Bedeutung des Begriffs „Inverkehrbringen“ ab. Ausschließlich bei „Sicherheitsbauteilen für Aufzüge“ ist unter Inverkehrbringen auch die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt zu verstehen. Bei Aufzügen hingegen wird dem Begriff „Inverkehrbringen“ eine andere Bedeutung (s. Buchstabe b) zugewiesen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b setzt Artikel 2 Nummer 5 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht um. Abweichend von Buchstabe a ist unter „Inverkehrbringen“ bei Aufzügen eben nicht die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt zu verstehen, sondern die „entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Aufzugs zur Verwendung“.

Zu Nummer 8

Mit Nummer 8 wird die Definition des Begriffs „Lastträger“ aus Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht umgesetzt.

Zu Nummer 9

Mit Nummer 9 wird die Definition des Begriffs „Montagebetrieb“ aus Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht umgesetzt. Mit dieser Begriffsbestimmung wird ein zusätzlicher Wirtschaftsakteur eingeführt, der für „Entwurf, Herstellung, Einbau und Inverkehrbringen eines Aufzugs“ die Verantwortung übernimmt.

Zu Nummer 10

Mit Nummer 10 wird die Definition des Begriffs „Musteraufzug“ aus Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht umgesetzt.

Zu Nummer 11

Mit Nummer 11 wird die Definition des Begriffs „Aufzug“ aus Artikel 2 Nummer 18 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht umgesetzt. Zur besseren Übersicht wurden die dort genannten Fälle bezogen auf „Aufzug“ bzw. „Sicherheitsbauteil für Aufzüge“ in zwei getrennte Buchstaben überführt. Obwohl der Begriff „Rückruf“ im ProdSG bereits definiert wurde, ist eine gesonderte Umsetzung erforderlich, da der Begriff „Rückruf“ in dieser Verordnung, inhaltlich von dem Begriff „Rückruf“ im ProdSG abweicht.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a beschreibt die Maßnahmen, die bei einem Rückruf eines Aufzugs zu treffen sind. Da ein Aufzug Gebäude oder Bauwerk gemäß Definition dauerhaft bedient, ist ein Rückruf im Sinne einer Rückgabe nicht möglich. Rückruf eines Aufzugs wird daher folgerichtig als Demontage und unbedenkliche Entsorgung definiert.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b beschreibt die Maßnahmen, die bei einem Rückruf eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge zu treffen sind. Inhaltlich unterscheidet sich der Buchstabe b nicht von der Definition „Rückruf“ aus dem ProdSG.

Zu Nummer 12

Mit Nummer 12 wird der Katalog der Begriffsbestimmungen aus rechtstechnischen Gründen um den Begriff „Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ entsprechend seiner Beschreibung und Bedeutung in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU ergänzt und stellt klar, dass ausschließlich die in Anhang III der Aufzugsrichtlinie aufgeführten Bauteile als Sicherheitsbauteile für Aufzüge anzusehen sind. Diese neu eingeführte Begriffsbestimmung vereinfacht die an mehreren Stellen der Verordnung erforderliche Verwendung dieses Begriffs.

Zu Nummer 13

Mit Nummer 13 wird die Definition des Begriffs „technische Spezifikation“ aus Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht umgesetzt.

Zu Nummer 14

Mit Nummer 14 wird die Definition des Begriffs „Wirtschaftsakteure“ aus Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht umgesetzt. Zu den Wirtschaftsakteuren zählen demnach Montagebetrieb, Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer und Händler.

Zu § 3 (Inverkehrbringen, Bereitstellung auf dem Markt und Inbetriebnahme)

Mit § 3 werden Artikel 4 und 6 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht umgesetzt und die Bedingungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit Aufzüge bzw. Sicherheitsbauteile für Aufzüge in den Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden dürfen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Bestimmungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Aufzügen. Das Inverkehrbringen von Aufzügen und deren Inbetriebnahme (erstmalige Verwendung) darf nur dann erfolgen, wenn diese die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird Artikel 4 Absatz 1 der Aufzugsrichtlinie umgesetzt.

„Sachgemäßer Einbau, sachgemäße Wartung“ bedeutet hier, dass Einbau und Wartung des Aufzugs gemäß festgelegter Montagevorschriften und Instandhaltungsplänen erfolgen müssen und dementsprechend einer sach- und fachgerechten Ausführung bedürfen. Die Konformität des Aufzugs mit den Anforderungen dieser Verordnung darf hierbei nicht beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU in nationales Recht um. Da Aufzüge gemäß des festgelegten Anwendungsbereichs dieser Verordnung in allen Fällen Gebäude oder Bauwerke bedienen, ist der Schnittstelle zwischen Gebäude bzw. Bauwerk und Aufzug besonderes Augenmerk zu widmen. Nummer 2 legt als Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme fest, dass der Montagebetrieb und die Person verantwortlich für die Errichtung des Bauwerks/Gebäudes alle notwendigen Informationen untereinander austauschen müssen. Dies bedeutet, dass der Montagebetrieb z. B. Kenntnisse darüber bekommen muss, ob der Aufzugsschacht, in den der Aufzug eingebaut wird, bestimmte Dimensionen/Ausmessungen hat oder etwaige Besonderheiten aufweist, die Einfluss auf die Gestaltung des Aufzugs haben. Andererseits muss der Montagebetrieb diejenigen Informationen liefern, die gebäudeseitig zwingend erfüllt sein müssen, damit der Aufzug schlussendlich in den Betrieb genommen werden darf.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht um. Der Aufzugsschacht darf nur Leitungen und Einrichtungen enthalten, die für einen sicheren Betrieb notwendig und erforderlich sind. Damit soll einer missbräuchlichen Verwendung anderer Leitungen, z. B. durch Wartungs- und Inspektionspersonal vorgebeugt werden.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird Artikel 4 Absatz 2 der Aufzugsrichtlinie umgesetzt. Die Bereitstellung von Sicherheitsbauteilen von Aufzügen auf dem Markt und deren Inbetriebnahme darf nur dann erfolgen, wenn die Sicherheitsbauteile für Aufzüge die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

„Sachgemäßer Einbau, sachgemäße Wartung“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Einbau und Wartung gemäß festgelegter Montagevorschriften und Instandhaltungsplänen erfolgen müssen und dementsprechend einer sach- und fachgerechten Ausführung bedürfen, die die Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit den Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

Zu § 4 (Konformitätsvermutung)

§ 4 setzt Artikel 14 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht um. Er bildet die Vermutungswirkung im Fall der Anwendung harmonisierter Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden sind, ab. Entspricht ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil

für Aufzüge einer solchen Norm oder Teilen einer solchen Norm, so wird davon ausgegangen, dass es den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/33/EU genügt. In diesen Fällen obliegt es der Marktüberwachungsbehörde nachzuweisen, dass der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge dennoch nicht den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entspricht, d. h. die Marktüberwachungsbehörde muss die Vermutung widerlegen. Damit wird die Beweislast zu Gunsten des Herstellers umgekehrt.

Zu Abschnitt 2 (Pflichten der Wirtschaftsakteure)

Zu § 5 (Allgemeine Pflichten des Montagebetriebs)

§ 5 setzt Artikel 7 Absatz 1 bis 4 und Absatz 8 der Richtlinie 2014/33/EU um und regelt die allgemeinen Pflichten des Montagebetriebs.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Pflicht des Montagebetriebs aus Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU um. Danach muss der Montagebetrieb sicherstellen, dass er einen Aufzug nur dann in den Verkehr bringt, wenn dieser den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/33/EU entspricht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU um und fasst die wichtigsten Pflichten der Montagebetriebe zusammen. Dies sind die Erstellung der technischen Unterlagen zu dem Aufzug, die Durchführung des für den Aufzug vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahrens, die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung und die Anbringung der CE-Kennzeichnung. Des Weiteren ist dem Aufzug die EU-Konformitätserklärung in Kopie beizufügen. Diese ist ein erstes wichtiges Indiz für die Marktüberwachungsbehörden, dass der Aufzug die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/33/EU erfüllt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/33/EU um. Er legt einen Zeitraum von zehn Jahren für das Bereithalten der technischen Unterlagen sowie der EU-Konformitätserklärung und etwaiger Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen als Pflicht für den Montagebetrieb fest. Die Frist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

Zu Absatz 4

Absatz 6 setzt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2014/33/EU um. Zu den Pflichten des Montagebetriebs gehört es auch, die von ihm in den Verkehr gebrachten Aufzüge zu beobachten und ggf. Beschwerden nachzugehen. Der Montagebetrieb beurteilt anhand der mit seinen Aufzügen verbundenen Risiken, inwieweit diese Beschwerden geprüft werden. Soweit es erforderlich ist, führt der Montagebetrieb ein Verzeichnis über diese Beschwerden sowie über nichtkonforme Aufzüge.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie 2014/33/EU um. Sofern der Montagebetrieb Anhaltspunkte dafür hat, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachter Aufzug nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist er verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. Wenn der Montagebetrieb feststellt, dass mit dem Aufzug Risiken verbunden sind, hat er darüber hinaus die Pflicht, unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden zu informieren, damit diese ggf. weiter gehende Maßnahmen einleiten können. Dabei beschränkt sich die Pflicht nicht nur auf das Informieren der deutschen Marktüberwachungsbehörden, sondern es müssen alle für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten, in denen der Hersteller seine Aufzüge in den Verkehr gebracht hat, informiert werden. Im Rahmen dieser Information muss der Montagebetrieb angeben, welche Art der Nichtkonformität vorgelegen hat und welche Korrekturmaßnahmen er ergriffen hat.

Zu § 6 (Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Montagebetriebs)

§ 6 setzt Artikel 7 Absatz 5 bis 7 und Absatz 9 der Richtlinie 2014/33/EU um und legt die besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten fest, denen Montagebetriebe unterliegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltlich Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2014/33/EU. Danach muss der Montagebetrieb seine Aufzüge mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einer anderen Information zu ihrer Identifikation versehen. Mit dieser Kennzeichnung soll sichergestellt werden, dass Aufzüge zweifelsfrei identifiziert werden können und dass für den Fall der Nichtkonformität unverzüglich und zielgerichtet Maßnahmen ergriffen werden können. Dies ist insbesondere bei Rückrufen von besonderer Bedeutung, da somit die Anzahl der betroffenen Aufzüge klar eingegrenzt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 2014/33/EU um. Durch die Angabe der Informationen über den Montagebetrieb soll gewährleistet werden, dass eine leichte Identifikation des Montagebetriebs und eine schnelle Kontaktaufnahme mit ihm erfolgen kann. Die Kontaktdaten sollen dabei in einer Sprache verfasst sein, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann. Dies muss nicht zwingend die deutsche Sprache sein, da die Anpassung einer beispielsweise französischen Adresse an die in Deutschland gängige Form einer schnellen Kontaktaufnahme gerade entgegenstehen kann, da diese Form in Frankreich unüblich ist. Sind die Kontaktdaten hingegen in Schriftzeichen verfasst, die in Europa wenig oder gar nicht gebräuchlich sind (z. B. griechische oder chinesische Schriftzeichen), wird immer eine Übersetzung erforderlich sein.

Zu Absatz 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 setzen Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie 2014/33/EU um. Die Sicherheit eines Aufzugs hängt auch ganz wesentlich von einer geeigneten Betriebsanleitung ab. Absatz 3 verpflichtet daher den Montagebetrieb, diese dem Aufzug in deutscher Sprache beizufügen. Absatz 4 weist darauf hin, dass sowohl Betriebsanleitung als auch alle weiteren Kennzeichnungen, die der Montagebetrieb angibt, auch lesbar und verständlich sein müssen.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird die Verpflichtung aus Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie 2014/33/EU in die neue 12. ProdSV übernommen. Danach trifft den Montagebetrieb eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden, wenn diese es von ihm verlangen. Damit ist eine umfassende Verpflichtung des Montagebetriebs gemeint, die sich auf Auskünfte, Unterlagen und Informationen, aber auch auf die generelle Unterstützung bezieht. Insbesondere muss der Montagebetrieb der Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Auskünfte erteilen, die notwendigen Informationen bereitstellen und die angeforderten Unterlagen überlassen. Sämtliche Unterlagen und Informationen müssen in deutscher Sprache oder in einer für die Marktüberwachungsbehörde leicht verständlichen Sprache abgefasst sein. Dies alles hat zum Ziel, schnellstmöglich gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Produkt verbunden sind, treffen zu können. Auf die strikte Forderung, Unterlagen und Informationen nur in deutscher Sprache abzufassen, wird hier verzichtet. Wenn von der Marktüberwachungsbehörde auch eine andere Sprache akzeptiert wird, soll es auch möglich sein, ihr die Unterlagen und Informationen in dieser anderen Sprache vorzulegen. Dies kann im Einzelfall unnötigen Übersetzungsaufwand beim Montagebetrieb vermeiden.

Zu § 7 (Allgemeine Pflichten des Herstellers)

§ 7 setzt Artikel 8 Absatz 1 bis 4 und Absatz 8 der Richtlinie 2014/33/EU um und regelt die allgemeinen Pflichten des Herstellers.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Pflicht des Herstellers aus Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU um. Danach muss der Hersteller sicherstellen, dass er Sicherheitsbauteile für Aufzüge nur dann in den Verkehr bringt, wenn diese den in Nummer 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen entsprechen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 legt fest, dass Sicherheitsbauteile für Aufzüge den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/33/EU entsprechen müssen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 beschreibt eine zusätzliche Anforderung, die sich aus der besonderen Charakteristik von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge ergibt. Da diese stets in Aufzüge eingebaut werden und mit diesen zusammen wirken, müssen sie so beschaffen sein, dass das fertige Produkt „Aufzug“ die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/33/EU erfüllen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU um und fasst die wichtigsten Pflichten der Hersteller zusammen. Dies sind die Erstellung der technischen Unterlagen zu dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge, die Durchführung des für dieses Sicherheitsbauteil für Aufzüge vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahrens, die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung und die Anbringung der CE-Kennzeichnung. Des Weiteren muss der Hersteller jedem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die EU-Konformitätserklärung in Kopie beifügen. Diese ist ein erstes wichtiges Indiz für die Marktüberwachungsbehörden, dass dieses Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/33/EU erfüllt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2014/33/EU um. Er legt einen Zeitraum von zehn Jahren für das Bereithalten der technischen Unterlagen sowie der EU-Konformitätserklärung und etwaiger Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen als Herstellerpflicht fest. Die Frist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU um. Danach ist der Hersteller verpflichtet, durch geeignete Verfahren (z. B. Qualitätssicherungsmaßnahmen) stets die Konformität seiner Produkte mit den Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen. Dabei sind alle Einflussgrößen, die die vorhandene Konformität beeinträchtigen können, angemessen zu berücksichtigen. Beispielhaft genannt werden: Änderungen am Entwurf und an den technischen Merkmalen eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge sowie Änderungen von harmonisierten Normen und sonstigen technischen Spezifikationen, auf die bei der Erklärung der Konformität verwiesen wurde. Das Wort „angemessen“ weist darauf hin, dass nicht in jedem Fall die Konformität des Produkts betroffen ist, wenn sich der Entwurf des Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder eine harmonisierte Norm ändert. Beispielhaft seien hier genannt Änderungen in der Farbgebung eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder die rein redaktionelle Änderung einer Norm.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU um. Zu den Pflichten des Herstellers gehört es auch, die von ihm auf dem Markt bereitgestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge zu beobachten und ggf. notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Der Hersteller beurteilt anhand der mit seinen Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbundenen Risiken, ob er Maßnahmen ergreifen muss und welche Maßnahmen er ggf. ergreifen muss.

Zu diesen Maßnahmen können stichprobenartige Prüfungen und das Führen eines Beschwerde- und Rückrufverzeichnisses gehören. Der Hersteller muss die Händler und die Montagebetriebe über die von ihm durchgeführten Maßnahmen informieren.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie 2014/33/EU um. Sofern der Hersteller Anhaltspunkte dafür hat, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Sicherheitsbauteile für Aufzüge nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, ist er verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. Wenn solche Korrekturmaßnahmen an den nicht konformen Sicherheitsbauteilen für Aufzüge innerhalb einer, bezogen auf das mit ihnen verbundene Risiko, angemessenen Zeit nicht möglich sind, hat er diese Sicherheitsbauteile für Aufzüge vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn der Hersteller feststellt, dass mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge Risiken verbunden sind, hat er darüber hinaus die Pflicht, unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden zu informieren, damit diese ggf. weiter gehende Maßnahmen einleiten können. Dabei beschränkt sich die Pflicht nicht nur auf das Informieren der deutschen Marktüberwachungsbehörden, sondern es müssen alle für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten, in denen der Hersteller seine Sicherheitsbauteile für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt hat, informiert werden. Im Rahmen dieser Information muss der Hersteller angeben, welche Art der Nichtkonformität vorgelegen hat und welche Korrekturmaßnahmen er ergriffen hat.

Zu § 8 (Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers)

§ 8 setzt Artikel 8 Absatz 5 bis 7 und Absatz 9 der Richtlinie 2014/33/EU um und legt die besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten fest, denen Hersteller unterliegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltlich Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2014/33/EU. Danach muss der Hersteller seine Sicherheitsbauteile für Aufzüge mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einer anderen Information zu ihrer Identifikation versehen. Wenn er diese Informationen aus den dort genannten Gründen nicht auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge selbst anbringen kann, können sie auf dem nach § 7 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes vorgeschriebenen Typenschild untergebracht werden. Mit dieser Kennzeichnung soll sichergestellt werden, dass Sicherheitsbauteile für Aufzüge zweifelsfrei identifiziert werden können und dass für den Fall der Nichtkonformität unverzüglich und zielgerichtet Maßnahmen ergriffen werden können. Dies hat insbesondere bei Rückrufen von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge besondere Bedeutung, da somit die Anzahl der betroffenen Produkte klar eingegrenzt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2014/33/EU um. Durch die Angabe der Herstellerinformationen soll gewährleistet werden, dass eine leichte Identifikation des Herstellers und eine schnelle Kontaktaufnahme mit ihm erfolgen kann. Die Kontaktdaten sollen dabei in einer Sprache verfasst sein, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann. Dies muss nicht zwingend die deutsche Sprache sein, da die Anpassung einer beispielsweise französischen Adresse an die in Deutschland gängige Form einer schnellen Kontaktaufnahme gerade entgegenstehen kann, da diese Form in Frankreich unüblich ist. Sind die Kontaktdaten hingegen in Schriftzeichen verfasst, die in Europa wenig oder gar nicht gebräuchlich sind (z. B. griechische oder chinesische Schriftzeichen), wird immer eine Übersetzung erforderlich sein.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Die Absätze 3 und 4 setzen Artikel 6 Absatz 8 der Richtlinie 2014/33/EU um. Die Sicherheit eines Produkts hängt auch ganz wesentlich von einer geeigneten Betriebsanleitung sowie konkreten Sicherheitsinformationen ab. Absatz 3 verpflichtet daher den Hersteller, eine Betriebsanleitung dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge in deutscher Sprache beizufügen, Absatz 5 weist darauf hin, dass sowohl Betriebsanleitung als auch alle weiteren Kennzeichnungen, die der Hersteller angibt, auch lesbar und verständlich sein müssen.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird die Verpflichtung aus Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie 2014/33/EU in die neue 12. ProdSV übernommen. Danach trifft den Hersteller eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden, wenn diese es von ihm verlangen. Damit ist eine umfassende Verpflichtung des Herstellers gemeint, die sich auf Auskünfte, Unterlagen und Informationen, aber auch auf die generelle Unterstützung bezieht. Insbesondere muss der Hersteller der Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Auskünfte erteilen, die notwendigen Informationen bereitstellen und die angeforderten Unterlagen überlassen. Sämtliche Unterlagen und Informationen müssen in deutscher Sprache oder in einer für die Marktüberwachungsbehörde leicht verständlichen Sprache abgefasst sein. Dies alles hat zum Ziel, schnellstmöglich gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge verbunden sind, treffen zu können. Auf die strikte Forderung, Unterlagen und Informationen nur in deutscher Sprache abzufassen, wird hier verzichtet. Wenn von der Marktüberwachungsbehörde auch eine andere Sprache akzeptiert wird, soll es auch möglich sein, ihr die Unterlagen und Informationen in dieser anderen Sprache vorzulegen. Dies kann im Einzelfall unnötigen Übersetzungsaufwand beim Hersteller vermeiden.

Zu § 9 (Bevollmächtigter des Montagebetriebs, Bevollmächtigter des Herstellers)

Der § 9 setzt die Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 2014/33/EU um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2014/33/EU und ermöglicht dem Montagebetrieb und auch dem Hersteller die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/33/EU um, wonach der Bevollmächtigte von dem Montagebetrieb oder vom Hersteller bestimmte Pflichten übertragen bekommt, die er dann für diesen wahrnimmt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Nummern 1 bis 3 sind die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2014/33/EU übernommen worden. Der Montagebetrieb bzw. der Hersteller muss dem Bevollmächtigten mindestens die in den Nummern 1 bis 3 genannten Pflichten übertragen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a um. Der Montagebetrieb bzw. der Hersteller muss den Bevollmächtigten damit beauftragen, die technischen Unterlagen, die EU-Konformitätserklärung und ggf. die Zulassungen des Qualitätssicherungssystems zehn Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b um. Danach muss der Montagebetrieb bzw. der Hersteller dem Bevollmächtigten die Pflicht übertragen, der Marktüberwachungsbehörde alle erforderlichen Informationen zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c um. Der Montagebetrieb bzw. der Hersteller muss seine Verpflichtung, bei allen Maßnahmen mit der Marktüberwachungsbehörde zusammenzuarbeiten, auf den Bevollmächtigten übertragen. Dies bezieht sich auf die Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit denjenigen Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbunden sind, die in den auf den Bevollmächtigten übertragenen Aufgabenbereich fallen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2014/33/EU um und legt fest, welche Pflichten jeweils der Montagebetrieb und der Hersteller nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen dürfen. Es handelt sich dabei um Pflichten, die eng mit dem technischen Wissen verknüpft sind, welches ausschließlich beim Montagebetrieb bzw. beim Hersteller vorhanden ist. Im Einzelnen handelt es sich um die Pflichten, den Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge unter Einhaltung der wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu entwerfen und herzustellen, sowie um die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen. Diese Pflichten obliegen ausschließlich dem Montagebetrieb und dem Hersteller selbst.

Zu § 10 (Allgemeine Pflichten des Einführers)

§ 10 setzt die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 und 2 und Absatz 5 bis 7 der Richtlinie 2014/33/EU um und legt entsprechend der Rollenverteilung in der Lieferkette die allgemeinen Pflichten fest, denen Einführer beim Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge unterliegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU um. Dem Einführer wird die grundsätzliche Pflicht übertragen, ausschließlich solche Sicherheitsbauteile für Aufzüge in den Verkehr zu bringen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU um. Der Einführer selbst kann der zentralen Forderung des Absatzes 1 nur nachkommen, wenn sich zuvor der Hersteller rechtskonform verhalten hat. Daher muss der Einführer nach Absatz 2 Satz 1 sicherstellen, dass der Hersteller seine Verpflichtungen nach den §§ 7 und 8 dieser Verordnung auch tatsächlich erfüllt hat. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU nennt verschiedene Herstellerpflichten, deren Einhaltung vom Einführer zu überprüfen ist. Absatz 2 listet diese Pflichten der besseren Übersichtlichkeit wegen in den Nummern 1 bis 5 auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU und legt die Verpflichtungen fest, die dem Einführer erwachsen, wenn ihm Anhaltspunkte (z. B. fehlende CE-Kennzeichnung oder fehlende EU-Konformitätserklärung) dafür vorliegen, dass die Sicherheitsbauteile für Aufzüge nicht den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/33/EU entsprechen. Es wird hier die in Absatz 1 festgelegte generelle Pflicht des Einführers wiederholt, dass er nur konforme Sicherheitsbauteile für Aufzüge in den Verkehr bringen darf. Erst wenn er sich vergewissert hat, dass die Konformität tatsächlich gegeben oder hergestellt worden ist, darf der Einführer diese Sicherheitsbauteile für Aufzüge auf den Markt bringen. Wenn der Einführer feststellt, dass mit den Sicherheitsbauteilen für Aufzüge Risiken verbunden sind, hat er den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden hierüber zu informieren, damit diese ggf. weiter gehende Maßnahmen einleiten können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2014/33/EU um. Der Einführer muss für die Sicherheitsbauteile für Aufzüge solche Lagerungs- und Transportbedingungen sicherstellen, die die Übereinstimmung mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/33/EU nicht beeinträchtigen. Gemeint sind hiermit z. B. der Schutz vor Witterungseinflüssen und eine sachgerechte Verpackung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge. Diese Verpflichtung gilt solange, wie sich die Sicherheitsbauteile für Aufzüge im Verantwortungsbereich des Einführers befinden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2014/33/EU um. Zu den Pflichten des Einführers gehört es auch, die von ihm auf dem Markt bereitgestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge zu beobachten und ggf. notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Der Einführer beurteilt anhand der mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge verbundenen Risiken, ob er Maßnahmen ergreifen muss und welche Maßnahmen er ggf. ergreifen muss. Zu diesen Maßnahmen können stichprobenartige Prüfungen und das Führen eines Beschwerde- und Rückrufverzeichnisses gehören. Der Einführer muss die Händler und die Montagebetriebe über die von ihm durchgeführten Maßnahmen informieren.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie 2014/33/EU um. Sofern der Einführer Anhaltspunkte dafür hat, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Sicherheitsbauteile für Aufzüge nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, ist er verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. Wenn solche Korrekturmaßnahmen an den nicht konformen Sicherheitsbauteilen für Aufzüge innerhalb einer, bezogen auf das mit ihnen verbundene Risiko, angemessenen Zeit nicht möglich sind, hat er diese Sicherheitsbauteile für Aufzüge vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn der Einführer feststellt, dass mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge Risiken verbunden sind, hat er darüber hinaus die Pflicht, unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden zu informieren, damit diese ggf. weiter gehende Maßnahmen einleiten können. Dabei beschränkt sich die Pflicht nicht nur auf das Informieren der deutschen Marktüberwachungsbehörden, sondern es müssen alle für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten, in denen der Einführer die Sicherheitsbauteile für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt hat, informiert werden. Im Rahmen dieser Information muss der Einführer angeben, welche Art der Nichtkonformität vorgelegen hat und welche Korrekturmaßnahmen er ergriffen hat.

Zu § 11 (Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers)

§ 11 setzt Artikel 10 Absatz 3, 8 und 9 der Richtlinie 2014/33/EU um und legt die besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten fest, denen Einführer unterliegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2014/33/EU um. Er verpflichtet den Einführer, seine Kontaktdaten auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge oder ggf. der Verpackung oder einer beigefügten Unterlage anzugeben. Durch die Angabe der Kontaktdaten des Einführers zusätzlich zu denen des Herstellers ist sichergestellt, dass insbesondere für die Marktüberwachungsbehörden immer eine Kontaktperson innerhalb der EU ansprechbar ist.

Der Einführer hat die Kontaktdaten auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge selber oder, falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Sicherheitsbauteils für Aufzüge nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge beigefügten Unterlagen anzugeben. Dies gilt z. B. für Fälle, in denen der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge anzubringen.

Die Kontaktdaten sollen dabei in einer Sprache verfasst sein, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann. Dies muss nicht zwingend die deutsche Sprache sein, da die Anpassung einer beispielsweise französischen Adresse an die in Deutschland gängige Form einer schnellen Kontaktaufnahme gerade entgegenstehen kann, da diese Form in Frankreich unüblich ist. Sind die Kontaktdaten hingegen in Schriftzeichen verfasst, die in Europa wenig oder gar nicht gebräuchlich sind (z. B. griechische oder chinesische Schriftzeichen), wird immer eine Übersetzung erforderlich sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des Artikels 10 Absatz 8 der Richtlinie 2014/33/EU und verpflichtet den Einführer, für die Marktüberwachungsbehörde eine Kopie der EU-Konformitätserklärung und ggf. der Zulassungen der Qualitätssicherungssysteme zehn Jahre lang

bereitzuhalten. Das bedeutet, dass er diese Kopie so aufbewahren muss, dass er sie unmittelbar der Behörde zur Verfügung stellen kann. Hinsichtlich der technischen Unterlagen gilt für ihn - im Gegensatz zum Montagebetrieb und zum Hersteller - eine abgestufte Pflicht: Während der Montagebetrieb bzw. der Hersteller gemäß § 5 Absatz 3 bzw. § 7 Absatz 3 auch die technischen Unterlagen zehn Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörde bereithalten muss, muss der Einführer nur sicherstellen, dass er sie der Behörde vorlegen kann. Entsprechend der Rollenverteilung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren ist damit gemeint, dass der Einführer die technischen Unterlagen nicht selbst vorrätig halten muss, sondern dass er in der Lage sein muss, sie im Bedarfsfall zur Vorlage bei der Behörde zu besorgen und dieser zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die Verpflichtung aus Artikel 10 Absatz 9 der Richtlinie 2014/33/EU in die neue 12. ProdSV übernommen. Danach trifft den Einführer eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen. Damit ist eine umfassende Verpflichtung des Einführers gemeint, die sich auf Auskünfte, Unterlagen und Informationen, aber auch auf die generelle Unterstützung bezieht. Insbesondere muss der Einführer der Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Auskünfte erteilen, die notwendigen Informationen bereitstellen und die angeforderten Unterlagen überlassen. Sämtliche Unterlagen und Informationen müssen in deutscher Sprache oder in einer für die Marktüberwachungsbehörde leicht verständlichen Sprache abgefasst sein. Dies alles hat zum Ziel, schnellstmöglich gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Produkt verbunden sind, treffen zu können. Auf die strikte Forderung, Unterlagen und Informationen nur in deutscher Sprache abzufassen, wird hier verzichtet. Wenn von der Marktüberwachungsbehörde auch eine andere Sprache akzeptiert wird, soll es auch möglich sein, ihr die Unterlagen und Informationen in dieser anderen Sprache vorzulegen. Dies kann im Einzelfall unnötigen Übersetzungsaufwand beim Einführer vermeiden.

Zu § 12 (Pflichten des Händlers)

§ 12 setzt die Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie 2014/33/EU um. Dem Händler werden klar definierte Pflichten bei der Bereitstellung auf dem Markt von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge zugewiesen. Ausgehend von der Rolle des Händlers innerhalb der Liefer- und Vertriebskette sind dementsprechend aus Gründen der Verhältnismäßigkeit seine Verantwortlichkeiten gegenüber denen des Montagebetriebs, des Herstellers und des Einführers nochmals abgestuft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU die Sorgfaltspflicht des Händlers, bei der Bereitstellung eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt die Anforderungen dieser Verordnung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird der Begriff „gebührende“ Sorgfalt verwendet. Damit ist gemeint, dass der Händler unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände umsichtig und besonnen handeln muss, um Schäden Dritter zu vermeiden. Beurteilungsmaßstab ist, von welchem Verhalten einer Person in der jeweiligen Situation normalerweise ausgegangen werden kann. Zum Tätigkeitsbereich des Händlers führt der Blue Guide 2014 auf Seite 34 Folgendes aus:

„So sollte er unter anderem wissen, welche Produkte mit der CE-Kennzeichnung zu versehen sind, welche Unterlagen (z. B. EU-Konformitätserklärung) das Produkt begleiten müssen, welche sprachlichen Anforderungen an die Etikettierung, Gebrauchsanweisungen bzw. andere Begleitunterlagen bestehen und welche Umstände eindeutig für die Nichtkonformität des Produkts sprechen. Er hat die Pflicht, der nationalen Aufsichtsbehörde gegenüber nachzuweisen, mit der nötigen Sorgfalt gehandelt und sich vergewissert zu haben, dass der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder die Person, die ihm das Produkt zur Verfügung gestellt hat, die nach den anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erforderlichen und in den Pflichten der Händler aufgeführten Maßnahmen ergriffen hat.“

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU um und verpflichtet den Händler vor der Bereitstellung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge auf dem Markt im Wesentlichen zu Sicht- und Vollständigkeitsprüfungen. Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU nennt verschiedene Pflichten, deren Einhaltung vom Händler zu überprüfen ist. Absatz 2 listet diese Pflichten der besseren Übersichtlichkeit wegen in den Nummern 1 bis 3 auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU um. In den Fällen, in denen dem Händler Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, gilt: Er darf dieses Sicherheitsbauteil für Aufzüge erst dann auf den Markt bereitstellen, wenn er sich vergewissert hat, dass dessen Konformität tatsächlich hergestellt worden ist. Wenn der Händler im Rahmen seiner Feststellungen zu dem Ergebnis kommt, dass mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge ein Risiko verbunden ist, ist er außerdem dazu verpflichtet, hierüber den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden zu informieren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/33/EU. Der Händler muss für die Sicherheitsbauteile für Aufzüge solche Lagerungs- und Transportbedingungen sicherstellen, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigen. Gemeint sind hiermit z. B. der Schutz vor Witterungseinflüssen und eine sachgerechte Verpackung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge. Diese Verpflichtung gilt so lange, wie sich die Sicherheitsbauteile für Aufzüge im Verantwortungsbereich des Händlers befinden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 11 Absatz 4 der Richtlinie 2014/33/EU. Ein Händler, der nach der Bereitstellung eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt feststellt, dass dieses nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist verpflichtet sicherzustellen, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen durchgeführt werden, um die Konformität des Produkts herzustellen. Anders als der Montagebetrieb, der Hersteller und der Einführer ist der Händler nicht verpflichtet, selber Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, er trägt jedoch die Verantwortung dafür, dass sie ergriffen werden. Vorher darf er das Produkt nicht verkaufen. Für den Fall, dass keine Korrekturmaßnahmen vorgenommen werden und die Konformität nicht auf diese Weise hergestellt wird, ist der Händler verpflichtet dafür zu sorgen, dass das betreffende Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Wenn der Händler feststellt, dass mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge Risiken verbunden sind, hat er darüber hinaus die Pflicht, unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden zu informieren, damit diese ggf. weiter gehende Maßnahmen einleiten können. Dabei beschränkt sich die Pflicht nicht nur auf das Informieren der deutschen Marktüberwachungsbehörden, sondern es müssen alle für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten, in denen der Händler das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt hat, informiert werden. Im Rahmen dieser Information muss der Händler angeben, welche Art der Nichtkonformität vorgelegen hat und welche Korrekturmaßnahmen ergriffen worden sind.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wird die Verpflichtung aus Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/33/EU in die neue 12. ProdSV übernommen. Danach trifft den Händler eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen. Damit ist eine umfassende Verpflichtung des Händlers gemeint, die sich auf Auskünfte, Unterlagen und Informationen, aber auch auf die generelle Unterstützung bezieht. Insbesondere muss der Händler der Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Auskünfte erteilen, die notwendigen Informationen bereitstellen und die angeforderten Unterlagen überlassen. Dies alles hat zum

Ziel, schnellstmöglich gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge verbunden sind, treffen zu können.

Zu § 13 (Einführer oder Händler als Hersteller)

§ 13 dient der Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie 2014/33/EU und nennt zwei Fälle, bei denen die Wirtschaftsakteure Einführer und Händler zum Hersteller im Sinne der Richtlinie 2014/33/EU werden und somit den Herstellerpflichten der §§ 7 und 8 unterliegen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 gilt ein Einführer oder Händler als Hersteller, wenn er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge unter seinem eigenem Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in den Verkehr bringt. Damit weist sich der Einführer oder der Händler quasi als Hersteller aus und muss dann konsequenterweise auch die volle Verantwortung dafür übernehmen, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die geltenden Rechtsvorschriften erfüllt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfasst den Fall, dass der Einführer oder Händler Veränderungen (im Wesentlichen technischer Art) an einem bereits in den Verkehr gebrachten Sicherheitsbauteil für Aufzüge vornimmt, die dessen Konformität beeinträchtigen. Dadurch entsteht faktisch ein neues Sicherheitsbauteil für Aufzüge und der jeweils Handelnde wird zum Hersteller.

Zu § 14 (Angabe der Wirtschaftsakteure)

Mit § 14 werden die Regelungen des Artikels 13 der Richtlinie 2014/33/EU umgesetzt. Die Rückverfolgbarkeit eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge über die gesamte Lieferkette hinweg ist Voraussetzung für eine effiziente Marktüberwachung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 13 Satz 1 der Richtlinie 2014/33/EU um. Jeder Wirtschaftsakteur muss angeben können, von wem er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge bezogen hat und an wen er ein solches abgegeben hat. Mit dieser Bestimmung wird für die Marktüberwachungsbehörde eine vollständige Abbildung der Lieferkette ermöglicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 13 Satz 2 der Richtlinie 2014/33/EU um. Die Verpflichtung zur Bereithaltung der Informationen über die Wirtschaftsakteure in der Lieferkette wird für jeden Wirtschaftsakteur auf zehn Jahre festgelegt. Damit wäre z. B. die Rücknahme eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge auch noch zehn Jahre nach dessen Abgabe möglich.

Zu Abschnitt 3 (Konformitätsbewertungsverfahren)

Abschnitt 3 setzt Kapitel III der Richtlinie 2014/33/EU um, soweit Regelungen noch nicht durch entsprechende Bestimmungen im ProdSG umgesetzt sind. So finden sich beispielsweise die Regelungen zur CE-Kennzeichnung (Artikel 18 und 19 der Richtlinie 2014/33/EU) bereits inhaltsgleich in § 7 ProdSG und bedürfen daher keiner Umsetzung in der 12. ProdSV.

Zu § 15 (Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge)

§ 15 setzt Artikel 16 der Richtlinie 2014/33/EU um und regelt, welche Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge durchgeführt werden müssen und welche zusätzlichen Anforderungen beachtet werden müssen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU um. Dort wird dem Montagebetrieb eine Bandbreite von Konformitätsbewertungsverfahren zur Verfügung gestellt, von denen der Montagebetrieb für das Inverkehrbringen von Aufzüge eine auswählen muss. So kann ein Aufzug entweder nach einem Musteraufzug entworfen und hergestellt werden oder unter Berücksichtigung eines Qualitätssicherungssystems. Bei Einzel- oder Sonderanfertigungen ist es auch möglich, eine Einzelprüfung durchzuführen. Der Montagebetrieb kann

einen Aufzug auch auf Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung in den Verkehr bringen. Die Konformitätsbewertungsverfahren selber sind in den Anhängen IV Teil B, V, VIII und X bis XII der Richtlinie 2014/33/EU geregelt, auf die in Absatz 1 verwiesen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU um. Bei Aufzügen, die entweder nach einem Musteraufzug oder unter Berücksichtigung eines Qualitätssicherungssystems entworfen und hergestellt werden, können die Personen, die für Entwurf und Herstellung einerseits und Einbau und Prüfung andererseits Verantwortung übernehmen, unterschiedlich sein. Absatz 2 regelt, dass die für Entwurf und Herstellung verantwortliche Personen der für Einbau und Prüfung verantwortlichen Person alle notwendigen Informationen überlässt. Dies ist insbesondere von Relevanz, wenn einbaufertige Bausätze an die für Einbau und Prüfung verantwortliche Person geliefert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2014/33/EU um. Sofern ein Aufzug nach einem Musteraufzug in den Verkehr gebracht wird und sich der Montagebetrieb innerhalb der zulässigen Abweichungen vom Musteraufzug bewegt, so müssen diese Abweichungen eindeutig in den technischen Unterlagen kenntlich gemacht werden. Dies dient einer besseren Nachvollziehbarkeit für die Marktüberwachungsbehörden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2014/33/EU um. Auch Absatz 4 enthält wie Absatz 3 weiterführende Regelungen, die in Verbindung mit dem Konzept „Musteraufzug“ stehen. Absatz 4 regelt in diesem Zusammenhang, dass es für die für Entwurf und Herstellung verantwortliche Person möglich ist, Ähnlichkeiten innerhalb einer Baureihe durch Kalkulation und/oder Konstruktionszeichnungen nachzuweisen und damit auch die Einhaltung der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Aufzugsrichtlinie.

Zu § 16 (Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile für Aufzüge)

§ 16 setzt Artikel 15 der Richtlinie 2014/33/EU um und regelt, welche Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile für Aufzüge durchgeführt werden müssen. Die Konformitätsbewertungsverfahren selber sind in den Anhängen IV Teil A, VI, VII und IX der Richtlinie 2014/33/EU geregelt, auf die verwiesen wird.

Zu Abschnitt 4 (Marktüberwachung)

Zu § 17 (Korrekturmaßnahmen der Wirtschaftsakteure)

§ 17 setzt Artikel 38 der Richtlinie 2014/33/EU um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung des Artikels 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU. Danach ist die Marktüberwachungsbehörde verpflichtet, Anhaltspunkten nachzugehen, die darauf hinweisen, dass ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge Risiken für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für Güter birgt. In diesem Fall muss die Marktüberwachungsbehörde eine Beurteilung vornehmen, um festzustellen, ob der jeweilige Aufzug oder das jeweilige Sicherheitsbauteil für Aufzüge den Anforderungen der Verordnung genügt. Da die Marktüberwachungsbehörde für die Beurteilung ggf. Informationen des betroffenen Wirtschaftsakteurs benötigt, müssen die Wirtschaftsakteure bereits während der Phase der Überprüfung mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU um. Kommt die Marktüberwachungsbehörde bei ihrer Überprüfung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass der Aufzug nicht die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so fordert sie den betroffenen

Montagebetrieb mit Fristsetzung auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität des Aufzugs herzustellen. Dies können formale oder technische Korrekturen sein.

Zu Absatz 3

Absatz 2 setzt Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/33/EU um. Kommt die Marktüberwachungsbehörde bei ihrer Überprüfung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so fordert sie den betroffenen Wirtschaftsakteur mit Fristsetzung auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität des Produkts herzustellen. Dies können formale oder technische Korrekturen sein. Wenn solche Maßnahmen nicht greifen, dann ist der Wirtschaftsakteur zur Rücknahme oder zum Rückruf des Sicherheitsbauteils für Aufzüge verpflichtet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2014/33/EU um. Die notifizierten Stellen, die in dem Konformitätsbewertungsverfahren, das für den betroffenen Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge durchgeführt wurde, beteiligt waren, haben auch ggf. notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Daher wird die Marktüberwachungsbehörde verpflichtet, die entsprechende notifizierte Stelle über die Nichtkonformität des betroffenen Aufzugs bzw. Sicherheitsbauteils für Aufzüge zu informieren.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU unter Berücksichtigung der Aufgaben- und Beteiligungsstruktur um, die in Deutschland im Bereich der Marktüberwachung zwischen den Ländern und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin festgelegt ist. Wenn die Marktüberwachungsbehörde feststellt, dass die von ihr beanstandeten Aufzüge bzw. Sicherheitsbauteile für Aufzüge auch in anderen Mitgliedstaaten der EU auf dem Markt bereitgestellt werden, muss sie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über das Beurteilungsergebnis und die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur geforderten Korrekturmaßnahmen informieren.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die Bestimmung des Artikels 38 Absatz 3 der Richtlinie 2014/33/EU und stellt klar, dass der Wirtschaftsakteur dafür verantwortlich ist und sicherstellen muss, dass er mit seinen Korrekturmaßnahmen alle nichtkonformen Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge erfasst. Das bedeutet, er muss dafür sorgen, dass alle Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die er in der Europäischen Union im Falle von Aufzügen in den Verkehr gebracht hat, nachgebessert werden oder im Falle von Sicherheitsbauteile für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt hat, nachgebessert oder zurückgerufen oder zurückgenommen werden.

Zu § 18 (Vorläufige Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde)

§ 18 dient der Umsetzung der Absätze 4 bis 8 des Artikels 38 der Richtlinie 2014/33/EU.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Bestimmung aus Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU. Danach ist die Marktüberwachungsbehörde im Falle von Aufzügen verpflichtet, selbst alle vorläufigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Montagebetrieb innerhalb der ihm nach § 17 Absatz 2 eingeräumten Frist keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat. Die vorläufigen Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde sind darauf gerichtet, das Inverkehrbringen oder die Verwendung des Aufzugs so lange zu beschränken oder zu untersagen, bis die Konformität hergestellt ist oder erforderlichenfalls dafür zu sorgen, dass der Aufzug zurückgerufen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Bestimmung aus Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU. Danach ist die Marktüberwachungsbehörde im Falle von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verpflichtet, selbst alle vorläufigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Wirtschaftsakteur innerhalb der ihm nach § 17 Absatz 3 eingeräumten Frist keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat. Die vorläufigen Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde sind darauf gerichtet, die Bereitstellung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt so lange zu beschränken oder zu untersagen, bis die Konformität hergestellt ist oder erforderlichenfalls dafür zu sorgen, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurückgerufen oder zurückgenommen wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht - angepasst an die in Deutschland geschaffenen Marktüberwachungsstrukturen - Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/33/EU. Demnach verpflichtet Absatz 3 die Marktüberwachungsbehörden, die von ihnen gegenüber dem jeweiligen Wirtschaftsakteur getroffenen vorläufigen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mitzuteilen, wenn sich die Nichtkonformität nicht auf den Geltungsbereich der Verordnung beschränkt. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat dann die Aufgabe, diese Informationen ohne Verzögerung an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zu übermitteln. Damit ist sichergestellt, dass die Informationskette auf nationaler und auf europäischer Ebene geschlossen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 38 Absatz 5 der Richtlinie 2014/33/EU in Übereinstimmung mit den im föderalen Deutschland bestehenden Informations- und Meldewegen um. Es werden der Inhalt und die Art der Informationen festgelegt, die die Marktüberwachungsbehörde der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin übermitteln muss. Dabei wird der Angabe der Ursachen für die Nichtkonformität des Aufzugs oder Sicherheitsbauteils für Aufzüge eine besondere Bedeutung beigemessen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2014/33/EU um und schreibt vor, dass die Marktüberwachungsbehörde angeben muss, ob sie den Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge beanstandet hat, weil die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Aufzugsrichtlinie nicht erfüllt werden. Die Ursachen hierfür beruhen in der überwiegenden Zahl der Fälle auf technisch-konstruktiven Mängeln während der Entwurfs- und Herstellungsphase.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2014/33/EU umgesetzt. Demnach muss die Marktüberwachungsbehörde der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mitteilen, ob Mängel in den vom Montagebetrieb oder Hersteller angewandten harmonisierten Normen ursächlich für die Nichtkonformität des Aufzugs oder Sicherheitsbauteils für Aufzüge sind. Diese Information ist für den Normungsprozess von großer Bedeutung, dient sie doch dazu, die Qualität der harmonisierten Normen zu verbessern.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 38 Absatz 6 der Richtlinie 2014/33/EU um. Es geht hier um den Fall, dass eine Marktüberwachungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund einer dort festgestellten Nichtkonformität eines Aufzugs oder Sicherheitsbauteils für Aufzüge eine vorläufige Maßnahme getroffen hat. Entsprechend der in Deutschland geltenden Meldewege wird im Einzelnen geregelt, wer von wem innerhalb welcher Frist über die vorläufigen Maßnahmen informiert werden muss und welche Handlungsverpflichtungen für den Informierten daraus entstehen. Unterschieden wird dabei zwischen zwei möglichen Fällen: Hält die deutsche Marktüberwachungsbehörde die vorläufige Maßnahme des anderen Mitgliedstaates für gerechtfertigt, so ergreift sie ihrerseits die entspre-

chenden vorläufigen Maßnahmen. Hält die deutsche Marktüberwachungsbehörde die vorläufige Maßnahme des anderen Mitgliedstaates hingegen nicht für gerechtfertigt, so muss sie innerhalb von zwei Monaten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ihre Ablehnung unter Angabe der Gründe mitteilen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sorgt in beiden Fällen dafür, dass die entsprechenden Informationen unverzüglich an die Europäische Kommission und an die übrigen Mitgliedstaaten gelangen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt inhaltsgleich die Bestimmungen des Artikels 38 Absatz 7 und 8 der Richtlinie 2014/33/EU in deutsches Recht und beschreibt das Vorgehen für den Fall, dass keine Einwände gegen gemeldete vorläufige Maßnahmen erhoben werden. Dies bezieht sich auf alle vorläufigen Maßnahmen nationaler oder anderer europäischer Marktüberwachungsbehörden. Eine vorläufige Maßnahme wird dann als gerechtfertigt angesehen, wenn der Marktüberwachungsbehörde keine Einwände gegen eine von ihr getroffene Maßnahme vorliegen. Die Frist für einen Einwand beträgt drei Monate. Nach deren Ablauf ist die Marktüberwachungsbehörde verpflichtet, endgültige Maßnahmen zu ergreifen. Als Beispiel für eine derartige Maßnahme ist die Rücknahme des Sicherheitsbauteils für Aufzüge genannt.

Zu § 19 (Konforme Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die ein Risiko darstellen)

§ 19 setzt Artikel 40 der Richtlinie 2014/33/EU um. Hier wird der Fall angesprochen, dass ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge mit einem Risiko verbunden ist, obwohl es den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Dies könnte z. B. der Fall sein bei Risiken, die von den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/33/EU nicht erfasst werden. Es werden die einzelnen Verfahrensschritte zwischen den verschiedenen Beteiligten beschrieben und mit Pflichten unterlegt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU. Kommt die Marktüberwachungsbehörde im Rahmen ihrer Beurteilung nach § 17 Absatz 1 zu der Überzeugung, dass mit einem Aufzug ein Risiko verbunden ist, obwohl es den Anforderungen der Verordnung entspricht, ist sie verpflichtet, den Montagebetrieb aufzufordern, dieses Risiko zu beseitigen, oder dass innerhalb einer angemessenen Frist der Rückruf des Aufzugs erfolgt, seine Verwendung eingeschränkt oder untersagt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU. Kommt die Marktüberwachungsbehörde im Rahmen ihrer Beurteilung nach § 17 Absatz 1 zu der Überzeugung, dass mit einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge ein Risiko verbunden ist, obwohl es den Anforderungen der Verordnung entspricht, ist sie verpflichtet, den Wirtschaftsakteur aufzufordern, dieses Risiko zu beseitigen, oder erforderlichenfalls dafür zu sorgen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Rücknahme des Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder dessen Rückruf erfolgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 40 Absatz 3 der Richtlinie 2014/33/EU um. Danach ist die Marktüberwachungsbehörde verpflichtet, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin umfassend zu informieren - u. a. über die Untersuchungsergebnisse der Beurteilung nach § 17 Absatz 1 und die dem Wirtschaftsakteur unter Fristsetzung auferlegten Korrekturmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sowie über die Angaben, die zur Identifikation und Rückverfolgbarkeit des Produkts benötigt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des Artikels 40 Absatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU und verpflichtet den betroffenen Wirtschaftsakteur, seine Korrekturmaßnahmen, die er zur Be-

seitigung des mit dem Aufzug oder Sicherheitsbauteil für Aufzüge verbundenen Risikos ergreifen muss, an allen in der Europäischen Union, im Falle von Aufzügen, in den Verkehr gebrachten oder, im Falle von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, auf dem Markt bereitgestellten Produkten durchzuführen. Eine gleichlautende Verpflichtung enthält auch § 17 Absatz 6.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient ebenfalls der Umsetzung des Artikels 40 Absatz 3 der Richtlinie 2014/33/EU und weist entsprechend dem in Deutschland vorhandenen Informations- und Meldeweg der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Pflicht zu, die ihr nach Absatz 3 von den Marktüberwachungsbehörden mitgeteilten Informationen an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten weiterzuleiten.

Zu § 20 (Formale Nichtkonformität)

§ 20 dient der Umsetzung des Artikels 41 der Richtlinie 2014/33/EU und legt fest, in welchen Fällen die Marktüberwachungsbehörde von dem jeweils betroffenen Wirtschaftsakteur die Beseitigung formaler Fehler verlangen muss.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 Nummer 1 bis 7 wird Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a bis i der Richtlinie 2014/33/EU umgesetzt. Er stellt klar, dass die Marktüberwachungsbehörde über die von § 17 erfassten unmittelbar sicherheitsrelevanten Fälle von Nichtkonformität (begründet zu meist durch technische und konstruktive Mängel) hinaus den betreffenden Wirtschaftsakteur ausdrücklich auch bei rein formalen Mängeln zu Korrekturmaßnahmen auffordern muss. Bei welchen formalen Mängeln im Einzelnen diese Pflicht besteht, ist in den Nummern 1 bis 7 abschließend aufgelistet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU um und legt fest, welche Maßnahmen die Marktüberwachungsbehörden ergreifen müssen, falls der betreffende Wirtschaftsakteur die in Absatz 1 aufgeführten formalen Mängel nicht behoben hat. Zur besseren Übersicht wurde Absatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU in die Nummern 1 und 2 aufgesplittet.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 müssen die Marktüberwachungsbehörden ihrerseits alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Verwendung von Aufzügen einzuschränken oder zu untersagen oder für deren Rückruf zu sorgen, wenn der betreffende Montagebetrieb die in Absatz 1 aufgeführten formalen Mängel nicht behoben hat.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 müssen die Marktüberwachungsbehörden ihrerseits alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Bereitstellung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge auf dem Markt einzuschränken oder zu untersagen oder für deren Rückruf oder Rücknahme zu sorgen, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur die in Absatz 1 aufgeführten formalen Mängel nicht behoben hat.

Zu Abschnitt 5 (Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und Schlussbestimmungen)

Abschnitt 5 dient der Umsetzung des Kapitels VI der Richtlinie 2014/33/EU und enthält die erforderlichen Vorschriften zur Ahndung von Verstößen und zur Regelung des Übergangs von dem bisher geltenden zum künftigen Recht sowie zu den Inkrafttretens- und Außerkraftsetzungsterminen.

Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 21 setzt Artikel 43 der Richtlinie 2014/33/EU um. Durch die Übernahme der Musterbestimmungen aus dem Beschluss Nr. 768/2008/EG sind die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Wirtschaftsakteure eindeutig benannt und gegeneinander abgegrenzt worden. Damit ist die für eine Bußgeldbewehrung erforderliche Konkretisierung und

Adressierung der Pflichten erfolgt. Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten sind dementsprechend gegenüber der bisher geltenden Aufzugsverordnung neu gefasst und gegliedert worden.

Zu Absatz 1

Für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 aufgeführten Verstöße ergibt sich der Bußgeldrahmen aus § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a ProdSG, sodass sie als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 Euro geahndet werden können.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten, weniger gravierenden Verstöße als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Zu § 232 (Straftaten)

§ 22 enthält den Hinweis, dass besonders schwerwiegende Pflichtverstöße als Straftat geahndet werden können. Er setzt insoweit Artikel 43 Satz 2 der Richtlinie 2014/33/EU um.

Zu § 23 (Übergangsvorschriften)

§ 23 dient der Umsetzung von Artikel 44 der Richtlinie 2014/33/EU und enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 44 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU um und bestimmt, dass Aufzüge, die der Richtlinie 95/16/EG entsprechen und bis zum 20. April 2016 in den Verkehr gebracht worden sind, auch nach dem 20. April 2016 in Betrieb genommen werden dürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 41 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/33/EU um und bestimmt, dass Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die der Richtlinie 95/16/EG entsprechen und bis zum 20. April 2016 in den Verkehr gebracht worden sind, weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen. Demnach dürfen z. B. Händler Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die sie bis zum 20. April 2016 vom Hersteller bezogen haben, ohne weitere vorherige Maßnahmen auch noch nach dem 20. April 2016 abgeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 41 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU um und bestimmt, dass Bescheinigungen und Beschlüsse von notifizierten Stellen, die nach der alten Richtlinie 95/16/EG ausgestellt und gefasst worden sind, ihre Gültigkeit auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung behalten. Es besteht also keine Notwendigkeit, z. B. eine Baumusterprüfbescheinigung nach dem 20. April 2016 zu ändern oder gar neu auszustellen.

Zu § 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 24 setzt Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/33/EU um und nennt das Datum für das Inkrafttreten dieser Verordnung sowie des Außerkrafttretens der bisherigen 12. ProdSV.